

Erste Satzung zur Änderung der Promotionsordnung

Vom 30. November 2024

Aufgrund von §§ 41, 93 Absatz 1 Nummer 2 und § 14 Absatz 4 Satz 1 des Sächsischen Hochschulgesetzes (SächsHSG) vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat der Fakultät Verkehrswissenschaften „Friedrich List“ der Technischen Universität Dresden nachstehende Änderungssatzung erlassen.

Artikel 1 Änderung der Ordnung

Die Promotionsordnung der Fakultät Verkehrswissenschaften „Friedrich List“ der Technischen Universität Dresden vom 14. September 2023 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 13/2023 vom 20. September 2023, S. 393) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu den §§ 14 bis 19 wie folgt ersetzt:
 - „§ 14 Schutzbestimmungen
 - § 15 Nachteilsausgleich
 - § 16 Abschluss des Promotionsverfahrens
 - § 17 Abbruch des Promotionsverfahrens
 - § 18 Entzug des akademischen Grades
 - § 19 Strukturierte Promotionsprogramme und gemeinsame binationale Promotionsverfahren
 - § 20 Ehrenpromotion
 - § 21 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsregelungen“
2. In § 4 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die nach § 92 Absatz 3 Sächsischen Hochschulgesetz kooptierten Professoren und Professorinnen nehmen mit den Professoren und Professorinnen an Universitäten gleichberechtigt am Promotionsverfahren teil. Für die Kooption gelten die Regelungen der Grundordnung der Technischen Universität Dresden.“
3. Nach § 13 werden folgende §§ 14 und 15 eingefügt:

„§ 14 Schutzbestimmungen

(1) Auf Antrag einer zu promovierenden Person sind die Schutzfristen entsprechend § 3 des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der jeweils gültigen Fassung, zu berücksichtigen. Dem Antrag an den Promotionsausschuss sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Promotionsordnung.

(2) Ebenfalls sind die Fristen der Elternzeit entsprechend § 15 Absatz 1 bis 3 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) in der jeweils gültigen Fassung auf Antrag zu berücksichtigen. Die zu promovierende Person muss spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie die Elternzeit antreten will, dem Promotionsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum sie oder er Elternzeit nehmen will. Der Promotionsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit auslösen würden, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen oder sonstigen Fristen dieser Ordnung der zu promovierenden Person mit.

(3) Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) in der jeweils gültigen Fassung, die oder der pflegebedürftig im Sinne der §§ 14 und 15 des Elften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB XI) i.d.j.g.F., wird ermöglicht.

§ 15 Nachteilsausgleich

(1) Macht eine zu promovierende Person glaubhaft, dass sie wegen einer Behinderung oder einer länger andauernden schweren beziehungsweise chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Promotionsprüfungsleistungen ganz oder teilweise zu den vorgesehenen Bedingungen zu erbringen oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Fristen abzulegen, trifft der Promotionsausschuss hinsichtlich der Dissertation und die Promotionskommission hinsichtlich mündlicher Prüfungsleistungen nach Eröffnung des Promotionsverfahrens auf schriftlichen Antrag der zu promovierenden Person angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen. Die Gründe für die beantragten Nachteilsausgleiche sind von der zu promovierenden Person darzulegen. Zur Glaubhaftmachung können geeignete Nachweise, in begründeten Zweifelsfällen ein amtsärztliches Zeugnis, verlangt werden. Der Antrag soll spätestens mit dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens gestellt werden. Die Entscheidung ist der zu promovierenden Person schriftlich mitzuteilen.

(2) Vor der Entscheidung des Promotionsausschusses oder der Promotionskommission nach Absatz 1 kann in strittigen Fällen und mit dem Einverständnis der zu promovierenden Person die bzw. der Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung angehört werden.“

4. Die bisherigen §§ 14 bis 19 werden zu den §§ 16 bis 21.

Artikel 2
Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft.

Dresden, den 30. November 2024

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger